S T A T U T E N

des Vereins

Erneuerbare Energiegemeinschaft Pierbach

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Erneuerbare Energiegemeinschaft Pierbach", kurz „EEG Pierbach“, hat seinen Sitz in 4282 Pierbach.
(2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Pierbach und den Nachbargemeinden. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
(4) Die Errichtung von Sektionen (Zweigvereinen) ist beabsichtigt mit dem Zweck verschiedenen EEGs (Erneuerbare Energiegemeinschaften) in Pierbach zu errichten. Diese Notwendigkeit kann sich alleine aus der Tatsache ergeben, dass es eine Vielzahl an Trafostationen im Gemeindegebiet gibt. Die Ein- und Absetzung von Sektionen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet.
(2) Der Verein ist überparteilich und gemeinnützig
(3) Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
- Energieerzeugung aus erneuerbarer Quellen;
- Verbrauch eigenerzeugter Energie aus erneuerbarer Quellen;
- Verkauf von Energie aus erneuerbarer Quellen;
- Speicherung von Energie aus erneuerbarer Quellen;
- Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen, Vorträge und Schulungen.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:
Als ideelle Mittel dienen
(1) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz
(2) Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz
(3) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern
(4) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen
(5) die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe
(6) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
(1) Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge
(2) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie
(3) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
(4) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz
(5) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua
(6) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
(7) Verkauf von vereinseigenen Publikationen
(8) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

(2) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 ElWOG 2010)
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.
(3) Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen oder zu liefern.
(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.“

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.“
(2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch ein vorgefertigtes Vereinsdokument mit der Bezeichnung „Beitrittserklärung“. Mit der Unterfertigung werden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.
(3) Eine Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
(2) Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.
(3) Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
(4) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittszeit von 6 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Austrittsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.
Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein. Das soll der Sicherung der Basisfinanzierung des Vereins dienen.
(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
(6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
(2) Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.
(3) Das Stimmrecht (§ 12) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
(5) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 9 Finanzverfassung

(1) Die Höhe der Grundeinlage sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand, bzw. bei Uneinstimmigkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern sind diese verpflichtet, die festgelegte Grundeinlage zu leisten.
(3) Notwendige Nachschüsse zur Aufrechterhaltung der Liquidität sowie Finanzierung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, werden vom Vorstand bzw. bei Uneinstimmigkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(4) Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.
(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nur die geleisteten Nachschüsse unverzinst zu gleichen Teilen über einen Zeitraum von 5 Jahren an das ehemalige Mitglied ausbezahlt. Die Grundeinlage verbleibt beim Verein und wird nicht rückerstattet.
(6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das bevorstehende Jahr ist bis spätestens Ende Jänner unaufgefordert an den Verein zu begleichen. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich einen Abbuchungsauftrag zu zustimmen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Grundeinlagen und Nachschüsse müssen binnen 14. Tagen von den Vereinsmitgliedern an den Verein beglichen werden.

§ 10 Gestaltung der Entgelte

(1) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist, sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Der Vorstand hat jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
(2) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.
(3) Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die

außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

(4) Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

(5) Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vereinsorgane

(7) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

(8) Die Funktionsperiode des Vorstands und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern, wobei Wahlvorschläge spätestens 4 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen
c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein
e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen
f) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes
g) Aufnahme von Mitgliedern im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes
h) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch)
i) Entlastung des Vorstands
j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe per E-Mail von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

(8) Jedem Mitglied kommen nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten finanziellen Mittel Stimmrechte zu. Je Prozent an geleisteter Einlage (Grundeinlage und Nachschüsse) gemäß § 9 gebührt eine Stimme.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

binnen längstens 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe per E-Mail von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung.

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
   a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen
   b) Aufnahme von Mitgliedern.
   c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
   d) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
   e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
   f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
   g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
   h) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Mehrfachfunktionen sind zulässig.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(4) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
(5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Der Vorsitzende kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.
(6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vorstands ist eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen und dazu eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13 Abs.1 lit a) sowie b) einstimmig zu erfolgen. Ist hierbei keine Einstimmigkeit gegeben, hat die Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung darüber abzustimmen

§ 14 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgerichtete Führung. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Vorsitzende kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
(2) Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstands getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
(3) Der Schriftführer sorgt für eine ordentliche Schriftführung und Protokollierung sämtlicher Vereinssitzungen.

§ 15 Die Vertretung des Vereines

(1) Der Verein wird nach außen vom Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand diesen zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.

(4) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstands nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein – außer ordentliches Vereinsmitglied - ausüben.

§ 17 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten

§ 19 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
   a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
   b) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
   c) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

(4) Bei Auflösung dieses Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigem Verein im Gemeindegebiet der Gemeinde Pierbach zu.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

(1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Diese Vereinsstatuten wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2024 beschlossen.